

VERFÜGUNG

vom 7. Mai 2001

Winterthur. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die letzte Teilrevision der Nutzungsplanung der Stadt Winterthur wurde von der Baudirektion mit BDV Nr. 99/1999 genehmigt. Am 3. Oktober 2000 beschloss der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur eine Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung. Die Baudirektion genehmigte die nicht angefochtenen Teile der Vorlage mit BDV Nr. 369/2001 vom 28. März 2001. Zwei umstrittene Zonierungen in den Stadtkreisen Wülflingen (Schenkelwiese) und Seen (Gotzenwil) wurden aus der Vorlage ausgeklammert und am 4. März 2001 den Stimmberechtigten vorgelegt.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. April 1987 (RRB Nr. 1271/1987) die Zuweisung der Schenkelwiese zur kommunalen Freihaltezone gemäss Volksabstimmung vom 28. September 1986 genehmigt. Mit Beschluss vom 3. Oktober 2000 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur den südlichen Teil der Schenkelwiese wieder der Bauzone (W2/2,0 mit Gestaltungsplanpflicht) zugewiesen und die Zonengrenze im nördlichen Teil geringfügig geändert. Das Gebiet Weierhöhe/Gotzenwil wurde nicht der Bauzone zugewiesen, sondern in der Reservezone belassen. Die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur bestätigten diesen Beschluss in der Volksabstimmung vom 4. März 2001. Dagegen ist gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. April 2001 und des Bezirksrates Winterthur vom 19. April 2001 kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Zuweisung des südlichen Teils der Schenkelwiese zur Wohnzone W2/2,0 mit Gestaltungsplanpflicht und die Nichteinzonung des Gebietes Weierhöhe/Gotzenwil gemäss Gemeindebeschluss vom 4. März 2001 und Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 3. Oktober 2000 werden genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 7. Mai 2001
010664/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

